



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Vocomotion“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63128 Dietzenbach.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Vocomotion“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Pflege des modernen, zeitgenössischen Chorgesanges (Jazz, Gospel, Spiritual, Musical, sowie aktuelle Musik aller Richtungen in Chorbearbeitung) sowie klassischer Werke aller Stilrichtungen in moderner Bearbeitung
 - b) regelmäßige wöchentliche Übungsstunden
 - c) Workshops zur stimmlichen Weiterbildung und Vorbereitung von musikalischen Aufführungen,
 - d) Veranstaltung von Konzerten
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Ziele des Vereins

1. Über den in § 2.1 angegebenen Zweck des Vereins ist dieser bemüht, in der Stadt Dietzenbach Interesse und besseres Verständnis für moderne Chormusik durch entsprechende Veranstaltungen zu wecken:
 - a) Sing-Workshops für interessierte Bürger
 - b) Musikalische Darbietungen bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Dietzenbach und der Kirchengemeinden
2. Die Konzertaktivitäten erfolgen ohne Absicht auf Gewinnerzielung und dienen ausschließlich der Erhaltung und Förderung des Vereins, der Kunstpflege und der Volksbildung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft, alle Vereinsbeschlüsse anzuerkennen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein beschließt der Vorstand.
3. Die aktiven Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Übungsstunden nach bestem Vermögen regelmäßig einzuhalten, um eine Kontinuität der Chorarbeit zu gewährleisten. Allzu häufiges Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss führen.
4. Eine Altersbeschränkung für die Mitglieder gibt es nicht.
5. Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
7. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Quartalsende möglich und ist dem Vorstand in Schriftform bekannt zu geben (E-Mail ist zulässig).
8. Ein Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes. Er kann erfolgen im Falle von:
 - a) Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - b) Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse oder der Satzung
 - c) Das Ansehen des Vereins schädigende Handlungen oder Aussagen
 - d) Allzu häufiges Fehlen bei den Übungsstunden
 - e) Wiederholte Beeinträchtigung der Übungsstunden durch vorsätzliches Stören
 - f) Nichterfüllung übernommener Aufgaben im Verein
 - g) Beitragsrückstände von 6 Monaten und darüber
9. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jegliche Ansprüche an den Verein. Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden/ der 2. Vorsitzenden
dem Kassenvart/der Kassenvartin
4. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.
6. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, zu Vorstandssitzungen einzuladen.
7. Dem Beirat nach gehören an:
die Schriftführerin / der Schriftführer
mindestens zwei Beisitzer/zwei Beisitzerinnen
8. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung jeweils neu festgelegt.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinsam in Sitzungen oder mittels anderer Abstimmungsverfahren.
10. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben.
11. Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben einzelne Vereinsmitglieder oder Ausschüsse einsetzen und beauftragen.
12. Geschäfte, die das Vereinsvermögen betreffen oder Mitglieder zu finanziellen Aufwendungen verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
13. Alle Einnahmen- und Ausgabebelege, die den Gegenwert von 100,00 Euro überschreiten, bedürfen der Gegenzeichnung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.

14. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Laufe des Jahres statt. Sie ist mindestens zwei Wochen zuvor unter der Angabe der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder einberufen werden. Die Bekanntgabe und Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand für die Dauer von zwei Jahren.
4. Es sind jährlich zwei Kassenprüfer(innen) zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Wiederwahl ist jeweils nur einmal möglich. Eine Kassenprüfung ist den Kassenprüfern jederzeit möglich, erfolgt aber in jedem Falle unmittelbar vor der Mitgliederversammlung.
5. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
6. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung enthält mindestens:
Geschäfts- und Kassenbericht
Bericht des Vorstandes zur Situation des Vereins
Entlastung des Vorstandes
Verschiedenes
7. Zusätzlich alle zwei Jahre:
Neuwahl des Vorstandes durch schriftliche (geheime) Wahl (offene Abstimmung kann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden).
8. Die einfache Mehrheit entscheidet bei allen Wahlen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Über die Versammlung fertigt der (die) Schriftführer(in) ein Protokoll mit sinngemäßer Wiedergabe der Beiträge und Beschlüsse an.
10. Das Protokoll ist von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmen beschlossen werden.
2. Es wird durch die Mitgliedschaft keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

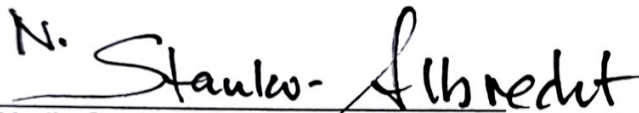
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dietzenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, Förderung der musikalischen Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

Angepasst in § 1 Abs. 1 im Hinblick auf die Zwischenverfügung des Handelsregisters vom 28.08.2025 durch Beschluss des Vorstands vom 02.09.2025.

Dietzenbach, den 02.09.2025



Helga Fuchs, 1. Vorsitzende



Nadja Stanko-Albrecht, 2. Vorsitzende



Rainer Gote, Kassenwart